LT. BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
VOM 14.9.70 GELTUNGSBEREICH
GEÄNDERT.

LECHTINGEN DEN 15.9.1970

GEMEINDEDIREKTOR

1.BEIGEORDNETER

Ausnahmen gemäß § 4 (3) Ziffer 2-5 der BauNVO nicht zulässig.

GEPLANTE ERWEITERUNG

BAUVERBOT VON 20m ENTFALLT NACH AUFHEBUNG DER B68

SICHTDREIECKE 2,5 x 53,0 m STÖREN NICHT DURCH-FAHRTSHÖHE DER B 68 BERÜHRT WERDEN.

LÜCKENLOSE FESTE EINFRIEDUNG

Moorbach-Straße
Honeburger Str.
Hoyer Str.
Hollerhorster Straße
Hohe Weide
Hoster Str.
Hahnhuser Str.
Wessels Straße
Grasemann (Straße)
Kiekenweg (Straße)
Ziegelstraße
Hangkamp
PLANSTR. A
PLANSTR. B
PLANSTR. C
PLANSTR. D
PLANSTR. E

Kreis Osnabrück Land Gemarkung Lechtingen
Gemeindezirk Lechtingen
Flur 1u2
Maßstab 1000
Kostenbucht

Dem Architekten H. Feldwisch-Drentrup zur Vervielfältigung unter den an2 1969 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 18.12.1969

Ausgefertigt Osnabrück, den 18. Dez. 1969
Katasteramt
Im Auftrag

PLANSTR. B.-E.

1,5 m FUSSW. 5,5 m FAHRB. 5,0 m SCHB. 7,50

PLANSTR. A.

2,2 m PARKST. 5,5 m FAHRB. 2,5 m FUSSW. 8,00

Die Planunterlage entspricht den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Flüsse vollständig nach (Stand vom 22. Juli 1970). Sie ist Nachweis der Übereinstimmung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 22. Juli 1970
Katasteramt
In Vertretung

Festsetzungen gem. § 9 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I. Nr. 341) in Verbindung mit Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I. 1237):

I. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Allgemeine Wohngebiete (Übergre Grundstücksfläche)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 zwingend: Geschoßzahl als Höchstmaße s.a. III

2.2 Grundflächenzahl (GR-Obergrenze)

2.3 Geschoßflächenzahl ()

II. OFFENE BAUWEISE

3. ABWEICHENDE BAUWEISE

3.1 Offene Bauweise - C

3.2 Gruppierte Bauweise

3.3 Baugrenze

3.4 Stellung der Doppelhäuser

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1 Straßenverkehrsfläche

6.1.2 Verkehrsreifen

6.1.3 Wohnweg

6.4 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLBESEITIGUNG UND FÜR ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ANLAGEN ZUR VERMEIDUNG VON IMMISSIONEN

7.1 Informerstation

8. GRÜNFLÄCHEN

9.0 i. V. mit § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO Schutz gegen Immission (7)21 15)

9.0 Grünflächen öffentlich

9.0 Spielplatz

13. ANDERE DARSTELLUNGEN DER FESTSETZUNGEN

13.1 GA Gemeinschaftsgarage

13.4 Lücken für Zufahrten

13.5 Begrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebiet

13.5 Begrenzung unterschiedlicher Nutzung der Geschoßdichte

13.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Befriedungen gelt sich nach § 32) Bau.

Vervielfältigung verboten!

Bebauungsplan Nr. 7

"HEINRICH KOCH"

Gemeinde Lechtingen Landkreis Osnabrück Nr. 1100

Der Rat der Gemeinde Lechtingen hat in seiner Sitzung am 3.1969 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I.S.341) die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

Lechtingen, den 3. JUNI 1970

Gemeindedirektor

Bebeitet:
Osnabrück, den 15.1.72
Ortsplaner Dipl-Ing!

Der Plan hat gemäß § Abs. BBauG in der Zeit vom 24.8.1970 bis 24.9.1970 öffentlich ausgelegen.
Lechtingen, den 3.10.1970

Gemeindedirektor

Der Plan ist gemäß § 10 BBau am 19.5.1970 durch den Rat der Gemeinde Lechtingen als Satzung beschlossen worden.
Lechtingen, den 3 JUNI 1970

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) mit Verfügung vom 2. DEZ. 1970 genehmigt worden.
Osnabrück, den 3. DEZ. 1970
Der Regierungspräsident
i.A.

(Oberkurat)

Diese Verfügung vom 3. DEZ. 1970 genehmigte Bebauungsplan gem. § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I.S. 341) in der Zeit vom 8.12.1970 bis 8.1.1971 öffentlich ausgelegt.
Lechtingen, den 8.1.1971

Gemeindedirektor

Inkraft getreten gemäß § 12 BBauG aufgrund der Bekanntmachung vom 14.1.1971
Lechtingen, den 8.1.1971

Gemeindedirektor

Satzung

zum Bebauungsplan Nr. 7

Bezeichnung: "Weißes Moor"

der Gemeinde Lechtingen, Landkreis Osnabrück

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 29.9.67 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.4.68 (Nds. GVBl. S. 69), in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), hat der Rat der Gemeinde Lechtingen in seiner Sitzung am 14. Sept. 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der Bebauungsplan Nr. 7 vom 15.1.1970 "Weißes Moor" ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für die Bebauung des in Flur 1 u. 2 Gemarkung Lechtingen gelegenen Gebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 7 v. 15.1.1970 verbindlich.
3. Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Nutzungsfestsetzung gem. § 9 BBauG in Verbindung mit der BauNVO

1. Gemäß § 1 (4) BauNVO werden die in § 4 (3) unter Ziffer 2. - 6. aufgeführten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. In dem im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Bereich werden ebenfalls unter Bezugnahme auf § 1 (4) BauNVO die unter § 4 (3) Ziffer 2. - 5. aufgeführten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3

Sockelhöhe und Stellung der baulichen Anlagen

1. Die sichtbare Sockelhöhe im Allgemeinen Wohngebiet darf nicht mehr als 0,80 m über Oberkante fertiger Straße liegen.
2. Die Stellung der baulichen Anlagen hat gem. den Eintragungen im Plan senkrecht bezw. parallel zu den Baugrenzen zu erfolgen.

§ 4

Nebenanlagen und Garagen

1. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind zulässig.
2. Im übrigen gelten für die Errichtung von Garagen die §§ 23 (5) BauNVO und 13 Reichsgaragenordnung.

§ 5

Nachrichtlicher Hinweis

Gem. § 9 (4 u. 6)BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß

a) für die Gestaltung der in dem o.g. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper die von der Gemeinde Lechtingen aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom 14. Sept. 1970 zu beachten ist,

b) die sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 14.9.1970 dargelegt sind.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

1. Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:
   a) von den Baugrenzen bis zu 2,00 m, falls hierdurch die festgesetzte Grund- und Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird,
   b) von den Stellungen der baulichen Anlagen entweder gruppenweise oder als Einzelhäuser, wobei hier ein Zurücktreten von der Baulinie gefordert werden kann.
2. Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.

§ 7

Elektrische Leitungen

Elektrische Leitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 8

Zwangsmaßnahmen

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 bis 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,-- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Lechtingen, den 15. Sept. 1970

1. Beigeordneter ..... Gemeindedirektor

GEMEINDE LECHTINGEN · LANDKREIS OSNABRÜCK

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 BGBl. I S. 341 genehmigt.

Osnabrück, den 23. DEZ. 1970

(Siegel)

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT · OSNABRÜCK

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

.....

Oberbaurat

In Kraft getreten gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 aufgrund der Bekanntmachung vom 18. JAN. 1971

Lechtingen, den 2. FEB. 1971

..... Gemeindedirektor

(Siegel)

GEMEINDE LECHTINGEN · LANDKREIS OSNABRÜCK